

Code of Conduct | Verhaltenskodex

HL-R01

FH Kärnten

Version 2

01.12.2021

<i>Version</i>	<i>geänderte Seiten</i>	<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Freigabe</i>
1	-	Neuerstellung	09.12.2015	VS HL
2	alle	Aktualisierung und Ausdehnung der Anwendbarkeit auf Studierende	01.12.2021	HL

1 Einführung - Für ein verantwortungsvolles Miteinander

Dieser Verhaltenskodex (Code of Conduct) ist der Rahmen, an dem alle Mitarbeiter*innen und Studierende der FH Kärnten (gemeinsam Angehörige der FH Kärnten genannt) ihr Verhalten orientieren. Er definiert und erläutert die Standards, Spielregeln und Erwartungen für verantwortungsvolles und moralisches Handeln, wie es von sämtlichen an der FH Kärnten beschäftigten Personen (wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen aller Hierarchieebenen) sowie Studierenden gelebt werden soll.

Mit dem Code of Conduct definiert die FH Kärnten somit Verhaltensgrundsätze sowie Werte und Prinzipien, an denen sich Angehörige der FH Kärnten im Rahmen ihrer vielfältigen Beziehungen zueinander, zu externen Partner*innen und zur Öffentlichkeit im Allgemeinen orientieren. Sie dienen als Richtlinien für ein wertschätzendes und verantwortungsvolles Miteinander.

Fachhochschulrelevante Bestimmungen und Normen (z. B. das Fachhochschulgesetz, spezielle Dienstvorschriften wie das Arbeitsverfassungsgesetz, das Angestelltengesetz bzw. Betriebsvereinbarungen oder Regelungen in Arbeitsverträgen, Ausbildungsverträgen und auch die Richtlinie RE-Ro4 zu Leistungs- und Förderstipendien der FH Kärnten) bleiben durch diesen Kodex unberührt und gelten davon unabhängig für die Mitarbeiter*innen bzw. Studierenden der FH Kärnten.

Desweiteren wird an dieser Stelle dezidiert auf die Richtlinie RE-R14 zur guten wissenschaftlichen Praxis an der FH Kärnten, in der auch Hinweise auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten behandelt werden, verwiesen.

2 Grundsätzliche Standards der Integrität

Ungeachtet der uneingeschränkten Gültigkeit des Grundsatzes der Meinungsfreiheit sehen Angehörige der FH Kärnten von übler Nachrede oder falschen Tatsachenbehauptungen betreffend die FH Kärnten oder einzelne Personen innerhalb oder außerhalb der FH Kärnten ab.

Vor dem Hintergrund der Freiheit der Forschung und Lehre halten Angehörige der FH Kärnten die Grundsätze der Wissenschaftlichkeit und des wissenschaftlichen Arbeitens ein. Die Angehörigen der FH Kärnten arbeiten nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und führen ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durch. Das schließt Plagiate, Täuschung oder die Fälschung von Forschungsergebnissen aus. Bei gemeinschaftlichen Publikationen ist der Anteil jedes*jeder Co-Autors*Co-Autorin nachvollziehbar darzustellen (siehe auch RE-14 „Gute wissenschaftliche Praxis“ an der FH Kärnten).

Vor dem Hintergrund der Freiheit der Lehre bekennen sich die Lehrenden zur Unterstützung und Förderung der Studierenden. Dazu zählt auch, dass die Lehrenden ihrer Verpflichtung zur Vermittlung von Qualifikationen und Kompetenzen wie auch ihrer Verpflichtung zur korrekten Abhaltung von Lehre und Prüfung nachkommen.

Die Mitarbeiter*innen der FH Kärnten sind sich der besonderen Verantwortung, für die FH Kärnten tätig zu sein, bewusst. Sie üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus und erfüllen die ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereiche und Aufgaben mit Engagement und Loyalität. Zu diesen Standards zählt im Wesentlichen das Leitbild der FH Kärnten, welches im Folgenden aufgelistet wird:

Leitbild der FH Kärnten:

- Wir sind eine Hochschule für angewandte Wissenschaften mit internationaler Ausrichtung.

- Wir leisten durch Lehre, Forschung und Wissenstransfer einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Studierenden und unserer Partner*innen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Wir tragen damit zur regionalen Entwicklung Kärntens bei.
- Wir sichern die Weiterentwicklung unserer Hochschule, indem wir voneinander und miteinander lernen.
- Wir bekennen uns zur kontinuierlichen Verbesserung unserer Leistungen. Höchste Qualität in Lehre, Forschung und Wissenstransfer ist unser Anspruch.
- Wir streben nach Transparenz und offener Kommunikation nach innen und außen bei einer klaren Aufgaben- und Kompetenzverteilung.
- Wir respektieren unsere Vielfalt, nutzen deren Potenziale und arbeiten gemeinsam zum Wohle unserer Hochschule.
- Wir setzen auf Chancengleichheit, Fairness und Leistung.

Auch die Studierenden der FH Kärnten orientieren sich am Leitbild ihrer Hochschule und zeichnen sich durch Engagement und Loyalität aus, die sie auch als Absolvent*innen der FH Kärnten weitertragen.

3 Beziehungen zwischen Angehörigen der FH Kärnten sowie zu externen Partner*innen

3.1 Grundsätze

Mitarbeiter*innen und Studierende gehen sowohl miteinander als auch mit Partner*innen aus dem Umfeld der FH Kärnten rücksichtsvoll um und respektieren deren persönliche Integrität.

Die FH Kärnten anerkennt die Vielfalt und Unterschiedlichkeiten Ihrer Angehörigen. Die FH Kärnten erachtet die Diversität ihrer Angehörigen als Potential und duldet keine Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, aufgrund von Geschlecht oder Gender, sexueller Orientierung, Alter oder Behinderung (siehe insbesondere auch Kapitel 4).

3.2 Beziehungen zwischen Führungskräften und Mitarbeiter*innen

Mitarbeiter*innen haben Anspruch auf größtmögliche Loyalität sowie auf bestmögliche Unterstützung seitens ihrer Führungskräfte. Dazu gehören auch Hilfestellungen in Problemsituationen und die von den Führungskräften im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht zu schaffenden Rahmenbedingungen für ein angemessenes Arbeitsumfeld. Bei Konflikten bemühen sich Führungskräfte und Mitarbeiter*innen um sachliche Lösungen im Rahmen eines konstruktiven Gesprächsklimas. Bei schwerwiegenden Konflikten besteht die Möglichkeit der Mediation in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung.

Führungskräfte haben Anspruch auf größtmögliche Loyalität und bestmögliche Aufgabenerfüllung durch die ihnen zugeordneten Mitarbeiter*innen. Ihren Weisungen, Vorgaben und Richtlinien wird im Rahmen der Gesetze nachgekommen.

3.3 Umgang miteinander und mit externen Partner*innen

Angehörige der FH Kärnten pflegen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander sowie mit externen Partner*innen. Die Mitarbeiter*innen und Studierenden der FH Kärnten kommen dem gegenseitigen wohlverstandenen Interesse sowie dem wohlverstandenen Interesse von externen Partner*innen nach besten Kräften höflich, rasch und zuverlässig entgegen. Die korrekte und sachliche Behandlung ihrer Anliegen wird dabei stets gewährleistet.

4 Gleichbehandlung

Die FH Kärnten, als Ausbildungsstätte und als Arbeitgeberin, sieht es als eine unabdingbare Notwendigkeit an, dass Gleichbehandlung und Chancengleichheit in allen Facetten bewusst gestaltet und auch gelebt werden. Mit Hilfe einer aktiven Gleichbehandlungspolitik wird der faire Umgang mit und zwischen den Mitarbeiter*innen und Studierenden gefördert. Um dieses Thema zu stärken und kontinuierlich weiter zu entwickeln, wurde der Ausschuss für Gleichbehandlungsangelegenheiten gegründet.

Chancengleichheit an der FH Kärnten bedeutet gleiche und gerechte Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für alle Angehörigen der FH Kärnten unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Gender, Hautfarbe, Religion, Behinderung/chronischer Krankheit, Alter oder sexueller Orientierung. Eine wie auch immer geartete unsachliche Bevorzugung bzw. Diskriminierung sowie deren Unterstützung und Duldung, insbesondere aufgrund der oben genannten Merkmale ist verboten und wird an der FH Kärnten nicht toleriert.

Angehörige der FH Kärnten unterlassen alle Formen von unzulässiger Beeinträchtigung anderer. Dazu gehören sowohl Beleidigungen als auch alle Verhaltensmuster, die üblicherweise unter den Begriff Mobbing fallen. Mobbing wird an der FH Kärnten nicht toleriert.

Sexuelle bzw. geschlechtsbezogene Belästigung, also ein Verhalten, welches die Würde einer anderen Person verletzt und von der betroffenen Person nicht gewünscht ist, wird an der FH Kärnten nicht toleriert und kann neben strafrechtlichen Konsequenzen auch zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bzw. im äußersten Fall eine Auflösung des Arbeitsvertrages bzw. den Ausschluss vom Studium zur Folge haben.

Schwerpunkte im Bereich Gleichbehandlung sind Familienfreundlichkeit, Gender Mainstreaming und Inklusion.

4.1 Familienfreundlichkeit

Die FH Kärnten arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung von Rahmenbedingungen für alle Angehörigen der FH Kärnten, die einen Ausgleich zwischen privaten und beruflichen Anforderungen ermöglichen. Dazu gehört auch die Verankerung eines familienfreundlichen Umfelds zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium und Familienleistungen. Für den Schwerpunkt Familienfreundlichkeit gibt es auch das Audit Hochschule und Familie, in dessen Rahmen die Umsetzung von Prozessen und Maßnahmen geprüft und in Folge umgesetzt wird.

4.2 Gender Mainstreaming

Die FH Kärnten bekennt sich zur Förderung der Gender- und Diversity-Kompetenz an der Hochschule. Dazu zählt auch die Berücksichtigung des Genderansatzes und der Geschlechtergerechtigkeit in Studium & Lehre, Forschung und in der Führungskultur der Hochschule.

Bei Besetzung von Positionen sowie Gremien und Organen in der Hochschule wird auf die ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet.

Eine gendersensible und diskriminierungsfreie Sprache ist ein Grundprinzip in der schriftlichen und mündlichen Kommunikation von Angehörigen der FH Kärnten. In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinie PV-R05 „Geschlechtersensible und diskriminierungsfreie Sprache“ der FH Kärnten verwiesen.

4.3 Inklusion

An der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die die Einführung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen verlangt, wird kontinuierlich gearbeitet, die zugrundeliegenden Prozesse und Maßnahmen werden entsprechend den verfügbaren Ressourcen und Möglichkeiten umgesetzt.

Infrastrukturen sowie organisatorische Strukturen, Verfahren und Prozesse der Hochschule werden so gestaltet, dass ein gleichberechtigter Zugang für alle Angehörigen der FH Kärnten möglich ist. Die FH Kärnten ist bemüht, die besonderen Bedürfnisse ihrer Angehörigen mit Behinderungen zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen, um bestmögliches Studieren und Arbeiten zu ermöglichen (siehe Bundesbehindertengleichstellungsgesetz - BGStG sowie ÖNorm zur Barrierefreiheit in Schul- und Ausbildungsstätten). An dieser Stelle wird auf die Richtlinie RE-R15 „Barrierefrei Studieren“ der FH Kärnten hingewiesen.

Des Weiteren wird an der Ermöglichung der Teilhabe an tertiärer/akademischer Bildung aus allen Alters- und Gesellschaftsgruppen sowie an der Internationalisierung der Hochschule und proaktiven Einbindung und Förderung internationaler Studierender und Wissenschaftler*innen gearbeitet.

5 Vertraulichkeit und Datenschutz

Um ihre Aufgaben bestmöglich zu erfüllen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen für die FH Kärnten notwendig. Betroffene Personen dürfen auf einen korrekten und angemessenen sowie gesetzeskonformen Umgang mit dem Datenmaterial durch die FH Kärnten vertrauen. Ebenso unterliegen interne Schriftstücke, Informationen und Datenmaterial sowie die Arbeit in Gremien und Kommissionen grundsätzlich einer vertraulichen Behandlung. Die Mitarbeiter*innen messen dem Datenschutz besondere Bedeutung bei und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die Studierenden achten auf die Einhaltung aller datenschutz- und urheberrechtlichen Vorgaben sowie auf eine vertrauliche Behandlung der im Zuge ihres Studiums bekannt gewordene bzw. werdende Informationen von Angehörigen der FH Kärnten oder Partner*innen, von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sowie von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnissen.

An der FH Kärnten ist des Weiteren eine betriebliche Datenschutzkommission eingerichtet. Diese setzt sich vor allem mit Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung, dem Betrieb, der Auslegung und den Änderungen von Informations- und Kommunikationstechnologie und deren Systemen ergeben, auseinander, ist aber auch für die Beratung und Erarbeitung von Regelungen, Empfehlungen und Richtlinien zum Datenschutz an der FH Kärnten zuständig. Ihr zugrunde liegt auch die betriebliche Rahmenbetriebsvereinbarung über die Verwendung personenbezogener Daten der Beschäftigten, welcher unbedingt Folge zu leisten ist. Die betriebliche Datenschutzkommission arbeitet eng mit dem externen Datenschutzbeauftragten der FH Kärnten zusammen.

Alle Verpflichtungen zu Vertraulichkeit und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Ausbildungsverhältnisses mit der FH Kärnten aufrecht.

6 Interessenskonflikte

6.1 Nebenbeschäftigungen

Eine ausgeübte Nebenbeschäftigung darf nicht in Konflikt mit den Interessen der FH Kärnten stehen. Die Mitarbeiter*innen sind – insbesondere aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen – verpflichtet, die Ausübung einer Nebenbeschäftigung der Personalabteilung im Dienstweg mitzuteilen oder in den dafür vorgesehenen Fällen vorab genehmigen zu lassen. Die Aufnahme einer derartigen Tätigkeit kann untersagt werden, wenn dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung berechtigter Interessen der FH Kärnten zu verhindern. Eine diesbezügliche Regelung findet sich auch in den Dienstverträgen.

Die Mitarbeiter*innen oder deren Unternehmen bieten, sofern nicht im Auftrag der FH Kärnten, keine entgeltlichen Dienstleistungen für Studierende der FH Kärnten an bzw. üben keine entsprechende Tätigkeit aus.

6.2 Nebenberufliche Lektor*innen und Auftragsvergabe durch die FH Kärnten

Alle Arten von Geschäftsverbindungen, die nebenberufliche Lektor*innen außerhalb ihrer nebenberuflichen Tätigkeit für die FH Kärnten oder mit der FH Kärnten unterhalten und die das Potenzial eines Interessenskonflikts haben, müssen vorab bei der Geschäftsführung schriftlich beantragt und von dieser ausdrücklich und in schriftlicher Form genehmigt werden.

Nebenberufliche Lektor*innen, die ein Unternehmen führen, welches Aufträge von der FH Kärnten erhält, müssen eine vorhergehende schriftliche Genehmigung durch die Geschäftsführung der FH Kärnten vor jeder Auftragsvergabe einholen. Unberührt davon bleibt eine transparente Dokumentation über die Auftragsvergabe im Sinne der Beschaffungsrichtlinie nach dem Bundesvergabegesetz.

6.3 Vorteils- bzw. Geschenkannahme

Mitarbeiter*innen der FH Kärnten fallen unter den Begriff der Amtsträger*innen nach § 74 StGB und nehmen von Dritten, insbesondere auch von Studierenden, keine finanziellen Zuwendungen oder Geschenke von Wert an und lassen sich diesbezüglich keine Versprechungen machen.

Geschenke symbolischer Art, die nicht auf die Beeinflussung der Geschäftsbeziehung abzielen und wertmäßig von untergeordneter Bedeutung sind, dürfen angenommen werden. Bei Unklarheiten zur Annahme von symbolischen Geschenken ist vorab die Geschäftsführung zu informieren und der Vorgang in jedem Fall transparent zu halten.

Die Annahme von angemessenen Honoraren für Lehr- oder Forschungstätigkeit (sofern nicht an Studierende der FH Kärnten erbracht) ebenso wie die Annahme von Spenden oder anderen Zuwendungen für die FH Kärnten sind hiervon unberührt. Auch Auftragsforschung oder durch Drittmittel finanzierte Grundlagenforschung / angewandte Forschung ist hiervon unberührt.

7 Finanzgebarung und Kostenbewusstsein

Die Fachhochschule Kärnten setzt sämtliche zur Verfügung stehenden Budgetmittel für ihre unmittelbaren Tätigkeitsfelder, nämlich für Lehre, Forschung und Weiterbildung, zweckgewidmet ein.

Die Mitarbeiter*innen erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz sowie im Sinne des öffentlichen Interesses. Kostenbewusstsein und verantwortungsbewusster Umgang mit Ressourcen sind daher selbstverständlich.

Buchführung und Bilanzierung, Kassenwesen, Berichtswesen, Belegwesen und Steuerwesen werden stets vollständig und korrekt ausgeführt sowie klar und nachvollziehbar dokumentiert.

Jede Leitung einer Organisationseinheit sowie jede Führungskraft ist verantwortlich für die Einhaltung der ihr zugewiesenen Budgetmittel sowohl hinsichtlich des Betrages als auch hinsichtlich der Art der Verwendung. Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben sind dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der FH Kärnten nachstehenden Zwecken dienen:

- der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressekonferenzen, Eröffnungen von Gebäuden und Labors, Antrittsvorlesungen, etc.)
- der Pflege von Außenbeziehungen (z.B. Partnerschaften mit anderen Hochschulen)
- der Pflege und Vorbereitung von Unternehmenskooperationen.

Gastgeschenke für Gastvortragenden und Referent*innen sind zulässig, wenn diese Geschenke symbolischer Art (z.B. Blumensträuße, Pralinen, Merchandisingartikel der Fachhochschule) darstellen und nicht auf die Beeinflussung der Geschäftsbeziehung abzielen und wertmäßig von untergeordneter Bedeutung sind.

8 Nutzung der Ressourcen der FH Kärnten

Die Ressourcen der FH Kärnten sind der Nutzung für Fachhochschul- bzw. Studienzwecke vorbehalten. Solche Ressourcen sind unter anderem IT- und Telekommunikationsdienste, Soft- und Hardware, Datenbanken, Raum, sowie Arbeitszeit und Arbeitseinsatz von Mitarbeiter*innen und Studierenden der FH Kärnten.

Private Nutzung

Die FH Kärnten toleriert, dass Mitarbeiter*innen Geräte und/oder Kommunikationsmittel gerinfügig für private Zwecke nutzen, vorausgesetzt der Gebrauch ist hinsichtlich Dauer und Umfang beschränkt (gilt in besonderem Maß für Social Media) und wirkt sich nicht negativ auf die Arbeitsleistung aus.

Das Gleiche gilt für die Speicherung privater Daten und Dateien in als privat gekennzeichneten Ordnern. Private Nutzung ist unerlaubt, wenn sie missbräuchlich erfolgt, der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes entgegensteht und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit dieser Infrastruktur gefährdet.

E-Mails und Dateien verbleiben im Verfügungsbereich der FH Kärnten und dürfen für forensische Erhebungen eingesehen werden. Die Ressourcen der FH Kärnten dürfen für drittmittelfinanzierte Auftrags- oder Grundlagenforschung gegen Kostenersatz genutzt werden. Die Ressourcen der FH Kärnten dürfen in keinem Fall für die Speicherung oder Verbreitung pornographischer, rassistischer, gewalttätiger oder anderer anstößiger und rechtswidriger Inhalte genutzt werden.

Die Mitarbeiter*innen und Studierenden gehen mit dem Eigentum und den Mitteln der FH Kärnten sorgsam um. Für von der FH Kärnten ausgeliehene Gegenstände (z. B. Notebooks oder Bücher, auch für die Arbeit zuhause) übernehmen sie die volle Verantwortung.

9 Umweltschutz

Alle Handlungen und Prozesse werden mit Respekt gegenüber der Umwelt und natürlichen Ressourcen ausgeführt. Negative Einwirkungen auf die Umwelt sollen möglichst geringgehalten werden. Dabei werden auch Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit stets mitgedacht und miteinbezogen.

10 Vorgehensweise bei Unklarheiten

Alle Angehörige der FH Kärnten geben nicht nur auf die ausdrücklich genannten Regelungen dieses Codes of Conduct Acht, sondern halten auch den ihm zugrunde liegenden Geist in Bezug auf moralisches und professionelles Verhalten ein. Bei allfälligen Zweifelsfragen über das Verständnis dieses Codes of Conduct können sich die Mitarbeiter*innen in erster Linie an ihre Interessensvertretung, an die zuständigen Führungskräfte oder an die Geschäftsführung, Studierende an die jeweilige Studiengangsleitung oder das Rektorat wenden.